

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Benteler Distribution Austria GmbH Stand 1.1.2006

1 Geltung/Angebote/Aufträge

1.a.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmen, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und zwar auch dann, wenn der Käufer eigene, anderslautende Geschäftsbedingungen als verbindlich vorschreiben sollte. Abweichungen von unseren Bedingungen sowie Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Still-schweigen gilt nicht als Einverständnis.

1.b.

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2 Lieferung

2.a.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Eventuell nicht vorrätige Waren werden als Rückstand zur späteren Lieferung vorgemerkt.

2.b.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, Verzögerung in der Beförderung, verspätete Vorlieferung, verzögert, erschwert, teilweise oder ganz verhindert, können wir mit angemessener Nachfrist liefern bzw. vom Vertrag zurücktreten.

2.c.

Irgendwelche Verpflichtungen oder Schadenersatzansprüche jeder Art seitens des Kunden für nicht rechtzeitige Lieferungen werden abgelehnt.

2.d.

Quantitäts- und Qualitätsmängel, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt, müssen innerhalb von fünf Tagen nach Übernahme schriftlich mit entsprechenden Unterlagen geltend gemacht und nachgewiesen werden.

2.e.

Eventuell entstandene Transportschäden sind sofort bei Warenübernahme beim Frachtführer direkt geltend zu machen.

3 Preise

3.a.

Sofern nicht anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, ohne Verpackung, Verladung in Euro exklusive MWSt. ab Lager/Werk.

3.b.

Sollte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Preisvorschreibung durch uns noch nicht klar formuliert oder bestätigt worden sein, bedürfen die in der Auftragserteilung genannten Preise noch unbedingt unserer nachträglichen schriftlichen Anerkennung.

3.c.

Gewährte Rabatte werden bei Konkurs oder Ausgleich hinfällig. Der Kaufpreis ist in diesem Falle der Grund- oder Listenpreis, auch wenn Nettopreise vereinbart wurden.

4 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung

4.a.

Im Preis ist die Verpackung nicht enthalten. Diese wird zu Selbstkosten berechnet und grundsätzlich nicht zurückgenommen.

4.b.

Vertragsgemäß versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Eine eventuelle Lagergebühr kann nach Dauer der Lagerung ebenfalls berechnet werden.

4.c.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird jedoch vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.d.

Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerks gehen alle Gefahren bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf ausdrückliche Weisung und auf Kosten des Käufers. Entladungspflicht und -kosten gehen zu Lasten des Käufers.

4.e.

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge, Abweichungen an Qualität, Gewicht und Maßen sind zulässig und gelten als vom Käufer genehmigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5 Zahlungsbedingungen

5.a.

Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und von uns in Form einer Gutschrift anerkannt wurden.

5.b.

Sollten von uns an den Kunden ausgestellte Gutschriften aus Preiskorrekturen bzw. für Warenrück-

nahme oder anderen Gründen vom Kunden beim Rechnungsbegleich in Abzug gebracht werden, so ist die Gutschrift vorher in gleicher Höhe zu kürzen, als die Rechnung bei der Bezahlung um einen eventuellen Skonto gekürzt wurde.

5.c.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 1% p.M., es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Ebenfalls gehen sämtliche Kosten, Mahnungen und Klagen betreffend, zu Lasten des Kunden.

5.d.

Im Falle des Zahlungsverzugs, der auf einen Vermögensverfall des Käufers hindeutet bzw. eine Zahlung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.a.

An den von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten ausstehenden Forderung seitens des Kunden an uns, einschließlich der Zinsen und Kosten, welche uns jeweils aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen, vor. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen haftet der Käufer für alle von uns gelieferten Waren und Leistungen, auch bei Brand, Diebstahl oder anderen Schäden.

6.b.

Wir sind berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware an uns zu verlangen, wenn über das Vermögen des Käufers Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Ausgleich beantragt ist oder der Käufer sonst den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwidergehandelt hat.

6.c.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware

zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein automatischer Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird von uns schriftlich erklärt.

6.d.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

6.e.

Zur Abtretung unserer Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt (alle Arten von Factoring-Geschäften).

6.f.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinem normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. Punkt 6.g. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

6.g.

Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zur Sicherung unserer sämtlichen in Punkt 6.a. aufgeführten Forderungen abgetreten und zwar unabhängig, ob die Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

7 Befreiung von der Erfüllung

Wenn erhöhtes Kreditrisiko beim Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, Sicherheiten vom Kunden zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

8 Ausfuhrnachweis

Es ist Aufgabe des Kunden, sämtliche Nachweise (Buchnachweis, Ausfuhrnachweis...) beizubringen, die zur Erlangung von steuerlichen Entlastungen (steuerfreie Ausfuhrlieferung, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung....) erforderlich sind. Bei unvollständigem Nachweis, wird die jeweilige Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zu entrichten.

9 Mängelansprüche

9.a.

Wir übernehmen keine Haftung für die Verwendbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck soweit nicht Abweichendes in der Auftragsbestätigung vermerkt ist.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Erhalt zu überprüfen, allfällige Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu rügen und mit entsprechend genau detaillierten, schriftlichen Unterlagen zu ergänzen. Wir übernehmen keine Haftung für jene Kosten oder Schäden, welche durch Bearbeitung mangelhafter Ware entstehen.

Der Käufer hat uns bei Beanstandung unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben: auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns vor, die Reklamation zurückzuweisen. Die aufgelaufenen Kosten für Überprüfungsaufwand, Fracht- und Umschlagkosten werden dem Kunden angelastet und verrechnet.

9.b.

Wir übernehmen für alle von uns verkauften Waren innerhalb eines Jahres nach Lieferung nur dann eine Gewährleistung, wenn es sich nachweislich um Material- oder Herstellungsfehler handelt und der Mangel innerhalb von fünf Tagen nach Feststellung bei uns gemeldet worden ist. Wir behalten uns jedoch vor, die Ware nach unserer Wahl entweder ohne Berechnung zu ersetzen oder instandzusetzen oder aber Ersatzlieferung zu tätigen, oder nach Übereinkommen mit unserem Kunden den Kaufpreis zu mindern. Wir übernehmen keine Ersatzpflicht für direkte oder indirekte Verluste, die dem Käufer durch Werkstoff- oder Herstellungsfehler verursacht werden.

10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertrags-
teile ist Mödling. Wir sind auch berechtigt, den
Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu
verklagen.